



Verordnung über das Verfahren zur Überweisung des für die AHV bestimmten Mehrwertsteuer- Ertragsanteils an den AHV-Ausgleichsfonds

Änderung vom 20. Dezember 2019

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 19. April 1999¹ über das Verfahren zur Überweisung des für die AHV bestimmten Mehrwertsteuer-Ertragsanteils an den AHV-Ausgleichsfonds wird wie folgt geändert:

*Art. 1a Abs. 2 sowie 1b
Aufgehoben*

Art. 2 Abs. 1, 1^{bis} und 2

¹ Der für die AHV bestimmte Ertragsanteil wird dem Ausgleichsfonds der AHV überwiesen.

^{1bis} Die Überweisung erfolgt in Form von monatlichen Akontozahlungen zwischen Februar und Dezember sowie in Form einer Restzahlung im Januar des Folgejahres. Die Akontozahlungen sind jeweils am vierten Arbeitstag des Monats fällig.

² Die Akontozahlungen entsprechen je einem Zwölftel des im Voranschlag des Bundes budgetierten Ertragsanteils der Jahreseinnahmen.

¹ SR 641.203.2

II

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2020 in Kraft.

20. Dezember 2019

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ueli Maurer

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr